Abwasserverordnung der Stadt Aarau (AbwV)

Vom 11. Dezember 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 4, 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 4, 34 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6, 39 Abs. 3, 40, 41 Abs. 3 des Abwasserreglements (AbwR) vom 23.10.2023 [1)],

beschliesst:

1. Zuständigkeiten (§§ 3 und 4 AbwR)

§ 1 Aufgaben des Stadtbauamtes

[1] Das Stadtbauamt ist zuständig für die:

a) kommunale Abwasserplanung;
b) Führung des Abwasserkatasters für öffentliche und private Anlagen;
c) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP für Schmutzwasser und Sauberwasser;
d) Beitrags- und Gebührenerhebung;
e) Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Meteor- und Fremdwasser;
f) Kontrolle der Einhaltung von Entscheiden des Stadtrates;
g) Vollzugskontrolle im Bereich Abwasserbeseitigung;
h) Abnahme der Grundstücksanschlüsse, der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
i) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen, der Kanalisation sowie der Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;
j) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung der Gewässerschutzgesetzgebung;

[1)] SRS 7.5-3

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

k) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten;
l) periodische Überprüfung der Festlegung der in die Kanalisation entwässerten Flächen.

[2] Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Stadtbauamt Dritte beiziehen.

2. Bewilligung für Abwasseranlagen (§§ 19 und 20 AbwR)

2.1 Gesuchsunterlagen (§ 19 AbwR)

§ 2 Allgemeine Gesuchsunterlagen

[1] Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) bei Gesuchen ausserhalb des Baugebietes: Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP mit Standortvermerk;
b) bei Gesuchen innerhalb des Baugebietes: Ausschnitt aus dem GEP und dem Zonenplan;
c) Situationsplan 1:500 mit Angaben zu Bauherrschaft, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab, Gewässerschutzbereiche sowie Schutzzonen für Quell- und Grundwasserfassungen;
d) Kanalisationsplan 1:100 und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation unter Angabe von:
 1. Leitungsführung mit Durchmesser, Material und Gefälle;
 2. Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 3. Kontrollschächte, Bodenläufe und Schlammsammler;
 4. Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 5. Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 6. Kläreinrichtungen oder Güllegruben mit Abmessungen und Inhalt;
e) bei Versickerungs- und Retentionsanlagen: Detailpläne mit Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über hydrogeologische Verhältnisse;
f) Flächenberechnungen für die in die Kanalisation entwässerten Flächen mit Schemaplan und Angaben im amtlichen Formular:
 1. Lage, Mass und Beschaffenheit der in die Kanalisation entwässerten Flächen,
 2. anrechenbare Geschossfläche,

3. Lage und Mass der Lager- und Produktionsflächen.

g) Angaben zu betriebseigenen Anlagen zur Abwasservorbehandlung.

[2] Ist ein Gesuch unvollständig oder wurden die Pläne nicht fachgerecht erstellt, wird das Gesuch ohne Prüfung zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 3 Gesuchsunterlagen für industrielle oder gewerbliche Betriebe

[1] Fällt bei industriellen oder gewerblichen Betrieben Abwasser aus Produktion oder Reinigung an, ist zusätzlich zu den allgemeinen Gesuchsunterlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften über die Beschaffenheit des Abwassers eingehalten werden.

[2] Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen. Ist das Ergebnis nicht aussagekräftig, kann das Stadtbauamt eine andere Methode zur Erbringung des Nachweises verlangen.

[3] Betrifft ein Gesuch die Erstellung von Abwasserbeseitigungs- oder Neutralisationsanlagen, lädt das Stadtbauamt die kantonale Fachstelle zur Beurteilung ein.

§ 4 Gesuchsunterlagen bei Änderung der Wasserinstallationen

[1] Werden bei wesentlichen Umbauarbeiten Wasserinstallationen verändert oder ergänzt, muss die Grundeigentümerschaft den Hausanschluss mit dem Kanalfernsehen kontrollieren lassen.

[2] Der Kontrollbericht und das Videoband sind dem Stadtbauamt zur Überprüfung einzureichen.

[3] Das Stadtbauamt entscheidet, ob der Hausanschluss saniert werden muss.

2.2 Technische Ausführungsvorschriften für Abwasseranlagen und Kanalisation (§ 20 Abs. 2 AbwR)

§ 5 Normen und Richtlinien

[1] Für die Beurteilung der Gesuchsunterlagen respektive der Bewilligungsfähigkeit sind folgende Normen und Richtlinien massgebend:

a) Schweizer Norm SN 592 000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;

b) Schweizer Norm SN 533 190 (2019), Kanalisationen;

c) Richtlinie 4 (2007) des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Erhaltung von Kanalisationen.

§ 6 Abnahme und Inbetriebnahme

[1] Die Grundeigentümerschaft meldet dem Stadtbauamt schriftlich die Vollendung der Baute oder Anlage vier Wochen vor dem Eindecken. Der Meldung sind die Pläne des ausgeführten Werkes beizulegen.

[2] Die Grundeigentümerschaft prüft die Ausführungsqualität der Leitungen mittels Kanalfernsehen und Dichtheitsprüfungen. Sie stellt die Ergebnisse dem Stadtbauamt gleichzeitig mit der Meldung der Vollendung der Baute oder Anlage zur Verfügung.

[3] Für alle Hausanschlussleitungen sind von der Grundeigentümerschaft vor dem Einbetonieren Dichtigkeitsprüfungen vorzunehmen. Die Prüfprotokolle sind dem Stadtbauamt vor der Abnahme des Rohbaus einzureichen.

[4] Das Stadtbauamt überprüft die Bauten und Anlagen. Es kann Dritte mit der Prüfung beauftragen.

[5] Weicht die Ausführung der Baute oder Anlage von den bewilligten Plänen ab, erfolgt keine Abnahme. Das Stadtbauamt entscheidet über die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

2.3 Vorschriften über die Beschaffenheit des Abwassers (§ 20 Abs.3 AbwR)

§ 7 Grundsatz

[1] Das den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben in Vorflutgewässern gefährdet.

[2] Die Betriebsinhaberschaft lässt Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben auf eigene Kosten soweit vorbehandeln wie nötig, damit es für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.

§ 8 Unzulässige Stoffe im Abwasser

[1] Folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar mit dem Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen, ist verboten:

a) Gase, Dämpfe;
b) giftige, infektiöse, radioaktive, feuerfähige oder explosionsfähige Stoffe;
c) Jauche aus Ställen, Komposthaufen, Miststöcken oder –platten;
d) Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen;
e) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen könnten wie insbesondere Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Kunstdünger, Pflanzenschutzmittel, Bitumen, Teer, Ablagerungen aus Schlammsammlern oder Klärgruben;
f) stark öl- oder fetthaltiges Abwasser;
g) säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration;
h) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40°C.

2.4 Technische Anforderungen an Leitungen und Kanalisation (§ 20 Abs. 3 AbwR)

§ 9 Bauvorschriften für Leitungen

[1] Anschluss- oder Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen liegen, sind tiefer als diese zu verlegen.

[2] Kann die Anschluss- oder Grundleitung nicht tiefer verlegt werden, müssen andere Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit dem städtischen Wasserversorgungsbetrieb getroffen werden.

[3] Sämtliche Schmutzwasserleitungen und –schächte sind zum Schutze des Grundwassers absolut dicht, rissfrei und wurzelfest zu verlegen.

[4] Alle Leitungen sind von der Grundeigentümerschaft regelmässig durchzuspülen und zu reinigen.

§ 10 Regenfallrohre

[1] In Regenfallrohre darf nur Meteorwasser abgeleitet werden.

[2] Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen.

[3] Münden Regenfallrohre in weniger als 2m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Meteorwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.

[4] Bei Meteorwasser von Dachflächen sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen. Diese dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern.

§ 11 Pumpen und Rückstauverschlüsse

[1] Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen in die Kanalisation einzuleiten.

[2] Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen.

[3] In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.

[4] Fallleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen.

[5] Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaues von Kanalisationen sind Sache der Grundeigentümerschaft. Sie trägt die Kosten dafür.

§ 12 Lagerung wassergefährdender Stoffe

[1] Wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren sowie ölhaltige Geräte und Abfälle sind in überdeckten, geeigneten Wannen zu lagern.

[2] Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenläufe, gelten als Wannen.

[3] Tankanlagen sowie Kleintanks und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

3. Beiträge und Gebühren (§§ 30, 34, 39 bis 41 AbwR)

3.1 Erschliessungsbeiträge (§ 30 AbwR)

§ 13 Beitragsplan

[1] Der Perimeter der zu erschliessenden Grundstücke gemäss Beitragsplan umfasst:

a) Abgrenzung des Beitragsgebietes;
b) nachgeführte Grundlagensituation mit Parzellennummern, Namen der Grundeigentümerschaft, Legende;
c) Darstellung der unterschiedlichen Beitragsflächen;
d) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
e) spezielle Hinweise wie insbesondere Waldlinien, Bauverbotsflächen oder Inhalte gemäss Sondernutzungsplänen.

[2] Der Verteilschlüssel der Kosten auf diese Grundstücke beinhaltet:

a) Kostenberechnung;
b) Grundsätze der Kostenverlegung;
c) Tatsächliche Aufteilung der Kosten gemäss den Grundsätzen;
d) administrative Hinweise wie insbesondere definitive Berechnung, Fälligkeit und Zahlungsfristen.

[3] Die von der jeweiligen Grundeigentümerschaft zu leisteten Erschliessungsbeiträge bestimmen sich anhand der Aufteilung der Kosten gemäss Verteilschlüssel sowie der Aufteilung der Vor- und Nachteile unter den zu erschliessenden Grundstücken.

§ 14 Erschliessungsvertrag

[1] Wird der Beitrag mit Erschliessungsvertrag festgelegt, können für die Beitragsbemessung weitere Elemente berücksichtigt werden.

3.2 Anschlussgebühren (§ 34 AbwR)

§ 15 Bemessung der Anschlussgebühr

[1] Der Quadratmeterpreis beträgt:

a) für die in die Kanalisation entwässerten Flächen Fr. 19.-;

b) für die anrechenbare Geschossfläche gemäss Bauverordnung (BauV)[2)] Fr. 10.-;
c) für die gewerblich und industrielle Produktions- und Lagerflächen Fr. 5.-.

[2] Als in die Kanalisation entwässerte Flächen gelten die aus der Vogelperspektive auf dem Grundstück ersichtlichen Flächen, die nicht nachweislich anders entwässern. Es wird unterschieden zwischen:

a) Dach inert, Hartbelag, Pflastersteine mit Fugenverguss, Abflussbeiwert 1.0;
b) Flachdach mit Kies, Abflussbeiwert 0.8;
c) Kiesplatz, Pflastersteine mit offenen oder Splittfugen, Sickerbelag, Abflussbeiwert 0.6;
d) Flachdach begrünt, Abflussbeiwert 0.4;
e) Sicker- und Rasengittersteine, Abflussbeiwert 0.6;
f) Garten, Wiese, Acker, Wald, Abflussbeiwert 0.0.

[3] Für stark verschmutztes Abwasser, das die Abwasseranlagen stärker beansprucht als üblich, oder für ausserordentlich grossen oder stossweisen Wasseranfall wird nach Massgabe der zusätzlichen Beanspruchung ein Zuschlag auf die ermittelte Gebühr wie folgt erhoben:

a) 20% für eine geringfügig stärkere Belastung;
b) 30% für eine mittelmässig stärkere Belastung;
c) 40% für eine hohe stärkere Belastung;
d) 50% für eine ausserordentlich hohe stärkere Belastung.

3.3 Benützungsgebühren (§§ 39, 40 AbwR)

§ 16 Bemessung der Grundgebühr

[1] Der Quadratmeterpreis beträgt für die in die Kanalisation entwässerten Flächen Fr. 1.50.

[2] Als in die Kanalisation entwässerte Flächen gelten die aus der Vogelperspektive auf dem Grundstück ersichtlichen Flächen, die nicht nachweislich anders entwässern. Es wird unterschieden zwischen:

a) Dach inert, Hartbelag, Pflastersteine mit Fugenverguss, Abflussbeiwert 1.0;
b) Flachdach mit Kies, Abflussbeiwert 0.8;

[2)] SAR 713.121

c) Kiesplatz, Pflastersteine mit offenen oder Splittfugen, Sickerbelag, Abflussbeiwert 0.6;
d) Flachdach begrünt, Abflussbeiwert 0.4;
e) Sicker- und Rasengittersteine, Abflussbeiwert 0.6;
f) Garten, Wiese, Acker, Wald, Abflussbeiwert 0.0.

[3] Für ausserordentlich grossen oder stossweisen Wasseranfall erhebt das Stadtbauamt einen Zuschlag auf die genannten Quadratmeterpreise dieser Verordnung von 10%. In ausserordentlichen Fällen kann der Stadtrat diesen Zuschlag angemessen erhöhen.

[4] Wird Regenwasser gesammelt und der Kanalisation zugeführt, erhebt der Stadtrat nach Massgabe des Verschmutzungsgrades des Regenwassers einen Zuschlag auf die ermittelte Gebühr wie folgt:

a) 20% für eine geringfügige Verschmutzung;
b) 30% für eine mittelmässige Verschmutzung;
c) 40% für eine starke Verschmutzung;
d) 50% für eine ausserordentlich starke Verschmutzung.

§ 17 Bemessung Verbrauchsgebühr

[1] Für die Verbrauchsgebühr beträgt der Preis pro m3 Trinkwasser Fr.0.65.

4. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft.

7.5-4

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.12.2023	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	2023-013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.12.2023	01.01.2024	Erstfassung	2023-013